

# **FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19971215\_d\_ch\_b\_00 vom 15. Dezember 1997**

FINMA Versicherungsrecht, 1997-12-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma\\_versicherungsrecht\\_19971215\\_d\\_ch\\_b\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19971215_d_ch_b_00)

FR: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19971215\_d\_ch\_b\_00 du 15 décembre 1997

IT: FINMA\_VERSICHERUNGSRECHT 19971215\_d\_ch\_b\_00 del 15 dicembre 1997

## **Erwägungen**

### **E. 2**

che bloss hypothetischer Natur, und es wird im angefochtenen Urteil zudem nicht etwa gesagt, die Beklagte habe effektiv auf Abklärungen verzichtet. Der Versicherer ist gegenüber dem Anspruchsberechtigten an den Vertrag nicht gebunden, wenn der Anspruchsberechtigte Tatsachen, welche die Leistungspflicht des Versicherers ausschliessen oder mindern würden, zum Zwecke der Täuschung unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen oder wenn er die ihm nach Massgabe des Art. 39 VVG obliegenden Mitteilungen zum Zwecke der Täuschung zu spät oder gar nicht gemacht hat (Art. 40 VVG). Der Appellationshof erachtet die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag im Sinne dieser Bestimmung als gegeben. Aus der Sicht des objektiven Tatbestands von Art. 40 VVG hält er für entscheidend, was die Beklagte hätte zahlen müssen, wenn der Kaufvertrag aufgrund des klägerischen Verhaltens effektiv nie zum Vorschein gekommen wäre. Er gelangt zum Ergebnis, dass sich dieser Betrag zwar nicht mit Sicherheit bestimmen lasse, die Frage jedoch letztlich offenbleiben könne. Auf jeden Fall sei nämlich die Beklagte dem erheblichen Risiko ausgesetzt gewesen, von einem Gericht zur Zahlung einer Fr. 33'000.-- (effektiver Kaufpreis), gegebenenfalls Fr. 36'800.-- (Verkehrswert eines 92er Modells) übersteigenden Summe verpflichtet zu werden. In subjektiver Hinsicht hält der Appellationshof fest, dass die Täuschungsabsicht der Klägerin ohne weiteres bewiesen sei: Im Zeitpunkt, als diese das Vorhandensein eines Kaufvertrags geleugnet habe, habe sie nämlich eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 68'880.-- (des im Aussöhnungsverfahren noch in Frage stehenden Betrags) verlangt; im gerichtlichen Verfahren habe sie ebenfalls einen den Kaufpreis deutlich übersteigenden Betrag erhältlich machen wollen. Die Klägerin räumt ein, falsche Angaben gemacht zu haben. Als sie aufgefordert worden sei, den Kaufvertrag beizubringen, habe sie befürchtet, dass die Beklagte ihr lediglich den Kaufpreis vergüten wolle. Aus diesem Grund habe sie das Vorhandensein eines Kaufvertrags geleugnet. Mit diesem Verhalten habe sie jedoch bloss ihr legitimes Interesse, nicht nur den Kaufpreis, sondern den Verkehrswert des Fahrzeugs entschädigt zu erhalten, manifestiert. Das Verschweigen des Vertrags sei somit nicht geeignet gewesen, die objektive Leistungspflicht der Beklagten zu erhöhen. Die Klägerin bemerkt des weitern, dass für den Fall der gegenteiligen Annahme festgehalten werden müsse, dass allfällige die objektive Leistungspflicht erhöhende Tatsachen im wesentlichen dem Verhalten der Beklagten zuzuschreiben wären. Die Beklagte sei zu keiner Zeit imstande gewesen, genaue Angaben zur Höhe der Entschädigung zu machen. In Anbetracht dessen, dass die AVB einseitig von der Beklagten redigiert worden seien, sich mit deren Auslegung erhebliche Schwierigkeiten ergeben hätten und die Beklagte ausserdem bei Vertragsabschluss dem Vorhandensein eines Kaufvertrags offensichtlich keinerlei Bedeutung beigemessen habe, könne ihr

Verschweigen des Vertrags lediglich als "einfache Unwahrheit" qualifiziert werden. Eine solche vermöge den objektiven Tatbestand von Art. 40 VVG nicht zu erfüllen. In subjektiver Hinsicht (Täuschungsabsicht) gilt es nach Auffassung der Klägerin zu beachten, dass selbst ein beträchtlicher Unterschied zwischen der vom Anspruchsberechtigten angegebenen Schadenshöhe und der vom Richter bestimmten Höhe des Schadens den Schluss auf eine betrügerische Anspruchsbegründung nicht rechtfertigt. In ihrem Fall habe der Betrag der geltend gemachten Entschädigung aus prozessualen Gründen derart hoch angesetzt werden müssen. Die Klägerin weist darauf hin, dass, vor allem wegen der völlig unklaren AVB, die Ermittlung der Entschädigung sowohl der Beklagten als auch der Vorinstanz erhebliche Schwierigkeiten bereitet habe. Unter diesen Umständen könne ihr nicht vorgehalten werden, sie habe durch Schadensübersetzung eine ihr nicht zustehende Leistung erhältlich machen wollen. Im übrigen seien falsche Aussagen im Prozess als einseitige, beweisbedürftige Parteibehauptungen nicht unter dem Gesichtswinkel der betrügerischen Anspruchsbegründung zu würdigen. Art. 40 VVG verpönt jede unrichtige Mitteilung zum Zwecke der Täuschung des Versicherten über Tatsachen, die für die Anspruchsbegründung von Belang sind (BGE 78 II 278 E. 4

### E. 3

S. 282). Darunter fallen auch Angaben, die gemacht werden, um Deckung für einen bloss möglichen bzw. für einen unsicheren Schaden zu erhalten (vgl. BGE 78 II 278 E. 3 S. 280 f.; dazu auch das in den Entscheidungen schweizerischer Gerichte in privaten Versicherungsstreitigkeiten [SVA], XI. Band, 1953-59, veröffentlichte Urteil des Bundesgerichts vom 11. November 1954 [Nr. 42, S. 237 f.]). Entscheidend sind dabei stets Täuschungsabsicht und Täuschungseignung, nicht aber der Täuschungserfolg (BGE 62 II 237 E. 3 S. 242; Roelli/Keller, Kommentar zum Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag, I. Band, S. 583; Moritz Kuhn, Grundzüge des Schweizerischen Privatversicherungsrechts, Zürich 1989, S. 149). Dass die Täuschung effektiv zu einem ungerechtfertigten Leistungsangebot des Versicherers geführt hat, ist nicht verlangt (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Oktober 1952, veröffentlicht in SVA X/1947-52, Nr. 45, S. 192 oben; Bernard Viret, Privatversicherungsrecht, 3. Auflage, Zürich 1991, S. 163 f.) Im Lichte dieser Praxis sind die klägerischen Einwände nicht geeignet, den angefochtenen Entscheid als bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen: Dass die Klägerin für das Verschweigen des Kaufvertrags einen andern Beweggrund gehabt hätte als die Absicht, eine höhere Entschädigung als die ihr zustehende zu erlangen, ist nicht ersichtlich. Um welchen Betrag es sich dabei hätte handeln sollen, zeigt das im Aussöhnungsverfahren ursprünglich gestellte Forderungsbegehren über Fr. 68'800.-- das der Appellationshof durchaus als ein massgebendes Indiz für die wahren Absichten der Klägerin betrachten durfte. Es ist auch nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz im Verhalten der Klägerin nicht einfach eine "falsche Aussage im Prozess" sah, die nach Roelli/Keller (a.a.O. S. 582 f.) nicht unter dem Gesichtswinkel der betrügerischen Anspruchsbegründung zu würdigen wäre. Das Verschweigen des Kaufvertrags war zudem durchaus geeignet, die Rechtsfolgen von Art. 40 VVG (in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 VVG) auszulösen. Welchen Betrag die Beklagte bei Nichtaufträgen dieses Vertrags effektiv hätte entrichten müssen, ist nicht entscheidend. Es muss aufgrund der dargelegten Rechtsprechung zum Anstreben von Deckung für unsicheren Schaden genügen, dass die Klägerin eine massgebliche und eindeutige Leistungsgrundlage, den Kaufpreis, verschwiegen und - angesichts der in quantitativer Hinsicht nicht klaren tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse - dadurch ihre Verhandlungsposition bzw. ihre Aussichten auf ungerechtfertigte

Versicherungsleistungen entscheidend verbessert hat. Die Berufung ist nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Bei diesem Ausgang ist die Gerichtsgebühr der Klägerin aufzuerlegen (Art. 156 Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.